Gegenvorstellung (Remonstration)

Das Verfahren einer Remonstration, in der Rahmenprüfungsordnung Gegenvorstellung genannt, ist in § 23 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung geregelt:

(2) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen die Bewertung von Modulprüfungen eine Gegenvorstellung beim zuständigen Prüfungsausschuss erheben. Die Gegenvorstellung ist auch in Bezug auf die Bewertung von Prüfungsvorleistungen möglich. Die Gegenvorstellung ist schriftlich zu begründen und innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertungsentscheidung zu erheben. Der Prüfungsausschuss leitet die Gegenvorstellung den Prüferinnen/Prüfern, gegen deren Entscheidung sich die Gegenvorstellung richtet, zur unverzüglichen Stellungnahme und Überprüfung zu. Bei der Prüfung sind die Bewertung und die für sie maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist schriftlich zu begründen. Der Prüfungsausschuss teilt der Kandidatin/dem Kandidaten die Entscheidung über die Gegenvorstellung mit. Der Prüfungsausschuss kann Näheres zum Verfahren bestimmen.

Die Frist zur Erhebung einer Gegenvorstellung endet mit Ablauf von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertungsentscheidung. Bekanntgegeben ist eine Bewertungsentscheidung nach Eingabe in das Prüfungssystem. Innerhalb dieser vier Wochen können Sie dem entsprechenden Lehrstuhl die Klausur/Hausarbeit eingesehen, in der momentanen Situation sich eine eingescannte Version zuschicken lassen. Einen Anspruch auf Erhalt einer Lösungsskizze haben Sie nicht und ist somit eine Good-Will-Entscheidung des jeweiligen Prüfers. Zumal sich zumeist aus den Korrekturbemerkungen entnehmen lässt, wo die Fehler lagen.

Die Gegenvorstellung ist schriftlich zu begründen. Hieraus lässt sich entnehmen, dass Sie aufzeigen müssen, weshalb Sie die Benotung für nicht angemessen halten.

Der Prüfer, gegen den sich die Gegenvorstellung richtet, befasst sich nochmals mit der Angelegenheit und muss seine Entscheidung dann schriftlich begründen.

Ihr Vorgehen:

- 1. Einsichtnahme in die Klausur/Hausarbeit
- 2. Fertigen der Gegenvorstellung inklusive einer Begründung innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung
- 3. Fristgerechtes Einreichen unter pruefungsamt.juf@uni-rostock.de